

te, Rechtsvorschriften und dienstlichen Bestimmungen sowie auf langjährige eigene Erfahrungen im Untersuchungshaftvollzug des MfS und auf Erkenntnisse, die durch Konsultationen mit leitenden Kadern der Abteilung XIV des MfS gewonnen wurden.

1. Die Stellung des Untersuchungshaftvollzuges des MfS im Strafverfahren

Aus den grundlegenden Aufgabenstellungen zur allseitigen Stärkung der sozialistischen Staatsmacht sowie der Gewährleistung des wirkungsvollen Schutzes der Errungenschaften des Sozialismus vor jeglichen Angriffen des Feindes erwachsen für das MfS qualitativ höhere Anforderungen bei der Durchsetzung des vom X. Parteitag der SED gestellten Klassenauftrages.

Im Rahmen der Erfüllung der dem MfS von Partei und Regierung gestellten Aufgaben - insbesondere im Kampf zur Verhütung, Zurückdrängung und Aufklärung aller Formen der Feindseligkeit sowie zur Durchsetzung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit - nimmt das Strafverfahren einen wichtigen Platz ein. Durch die Lösung der in den §§ 1 und 2 der StPO detailliert fixierten Aufgaben unterstützt das Strafverfahren den Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates sowie der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten.

Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt es dazu bei, daß die weitere Gestaltung der entwickelten so-